**Musterkonzept: Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtung / gültig ab 22.06.2020**

**Beispiele für dieses Musterkonzept sind:** Spirituelle Fahrten, Jugendfreizeiten, Wochenendausflüge

**Hinweise zur Verwendung:** Das Konzept ist auf die Gegebenheiten vor Ort (z.B. Raumgröße) und in Formulierungen (z.B. Titel der Veranstaltung) anzupassen. Gegebenenfalls sind Punkte zu verändern, ergänzen oder zu löschen, z.B. die Punkte zur selbst organisierten Unterbringungen oder der Unterbringungen an Tagungsorten mit vorhandenem Hygienekonzept.

**Ob die geplante Veranstaltung grundsätzlich stattfinden kann, hängt von der aktuellen Verordnungslage im jeweiligen Bundesland (Ziel der Fahrt) ab:**

* Hessen: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>
* Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

**Titel der Veranstaltung:**

**Datum/Turnus:**

**Ort:**

**Verantwortliche Person oder Gruppierung:**

1. **Vorbereitung der Veranstaltung:**
   1. Die Teilnahme ist bei Veranstaltungen mit ehrenamtlichen Teilnehmenden immer freiwillig. Dies gilt insbesondere für Personen, die einer Risikogruppe zugerechnet werden. Für diese erfolgt die Teilnahme auf eigenes Risiko. Auf das bestehende Risiko wird mit der Einladung hingewiesen.
   2. Werbung für die Veranstaltung erfolgt nur digital ODER erfolgt nach Möglichkeit nur digital.
   3. Es besteht die Verpflichtung zur schriftlichen Anmeldung. Notfallnummern der Erziehungsberechtigten und Vorerkrankungen der Teilnehmenden werden darüber erhoben und im Rahmen der Veranstaltung mitgeführt. Die Veranstalter\*innen haben so im Vorhinein Kenntnis über die angemeldeten Teilnehmer\*innen.
   4. Es wird ein Aushang zu den Regelungen für die Veranstaltung an der Türaußenseite angebracht oder an einem anderen geeigneten Ort kenntlich gemacht.
   5. Die Teilnehmer\*innen werden darüber informiert, dass eine Teilnahme mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber sowie enger Kontakt zu einer, mit Corona infizierten Person, nicht an der Veranstaltung teilnehmen können und den Veranstaltungsort nicht aufsuchen dürfen.
   6. Bei einer Raumgröße von circa Xm² werden maximal X Personen für die Veranstaltung zugelassen (10m² pro Person in Rheinland-Pfalz; Hessen: 5m² je Person, wenn feste Sitzplätze eingenommen werden, die während der Veranstaltung nicht verlassen werden, ansonsten 10m² je Person).
   7. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anreise möglichst einzeln erfolgt, jedenfalls unter Wahrung des Mindestabstands. Bei der Organisation der gemeinsamen Anreise werden die Regelungen der Transportunternehmens oder des öffentlichen Verkehrsmittels beachtet.
   8. Die Teilnehmer\*innen werden darauf hingewiesen, dass der Kontakt zu anderen Personen außerhalb des Teilnehmer\*innenkreises möglichst gering gehalten werden sollte, solange die mehrtägige Veranstaltung andauert. Enger Kontakt zu anderen Personen wird ebenfalls dokumentiert. Besuche von externen Personen während der Veranstaltung sind möglichst zu unterbinden.
2. **Durchführung der Veranstaltung:**
   1. Am ersten Tag der Veranstaltung wird eine Liste mit allen Anwesenden und deren Kotaktdaten geführt. Darin sind Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer der\*des Teilnehmenden enthalten. Aus der Liste geht hervor, früher abgereist oder später angereist ist. Zusätzlich werden Personen aufgeführt, zu denen während der Dauer der Veranstaltung außerhalb des Teilnehmer\*innenkreises enger Kontakt bestand. Die Kontaktliste wird für einen Monat vom Veranstalter aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
   2. Für Situationen, die eine Gefahr bergen, dass der Abstand nicht einzuhalten ist, (z.B. Eingangstür) besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Teilnehmer\*innen müssen einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitführen, um teilnehmen zu können. Darauf werden die Teilnehmer\*innen vor der Veranstaltung hingewiesen. Zu Veranstaltungsbeginn wird das Mitführen des Mund-Nasen-Schutzes bei allen Teilnehmenden kontrolliert. Für ausreichenden Ersatz sorgen die Veranstalter.
3. In jeder Situation werden 1,5 Meter Abstand eingehalten. Alle Methoden sind darauf ausgelegt. Sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist der mitgeführte Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
4. Bei festen Gruppen bis 10 Personen (inkl. Betreuungspersonen) darf sowohl in Hessen wie auch in Rheinland-Pfalz auf den Mindestabstand verzichtet werden. Innerhalb der Gruppe muss auch bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes kein Mund-Nase-Schutz getragen werden. In diesem Modell ist eine Durchmischung mit anderen Gruppen zu vermeiden bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten. Diese Regelung gilt nur für Gruppen im Kontext Freizeit- und Ferienspielgruppen bzw. Gruppenstunden. Für Treffen mit pädagogisch-katechetischem Schwerpunkt (Schulungen, Erstkommunion- und Firmgruppen) muss nach Punkt a.) verfahren werden.
5. Zusätzlich gilt für nur Hessen: Bei einem Aufenthalt im öffentlichen Raum[[1]](#footnote-1) kann aus betreuungsrelevanten Gründen auch eine größere Gruppe als 10 Personen ohne Abstand zueinander unterwegs sein.
   1. Auf Singen wird verzichtet, sofern nicht der doppelte Mindestabstand (3m) eingehalten wird.
   2. Es wird darauf geachtet und die Methoden dementsprechend ausgewählt, dass keine Gegenstände gemeinsam genutzt werden. Sollte dies nicht zu vermeiden sein, wird nach der Nutzung eine Handhygiene durchgeführt. Bei festen Gruppen bis 10 Personen dürfen Materialien gemeinsam benutzt werden. Diese sind vor der Nutzung durch Gruppenfremde Personen unbedingt zu reinigen.
   3. Im Falle von Erkältungssymptomen einem\*einer Teilnehmer\*in ist die Betreuer\*innenanzahl so groß, dass die Gruppe weiterhin betreut werden kann, auch wenn ein\*e Betreuer\*in sich ausschließlich dem\*der erkrankten Teilnehmer\*in widmen muss.
   4. Es besteht die Möglichkeit im Falle von Erkältungsanzeichen mit Fieber ein\*n Arzt\*Ärztin aufzusuchen bzw. ein Gesundheitsamt anzurufen.
   5. Es besteht die Möglichkeit im Falle von Erkältungsanzeichen mit Fieber den\*die betreffende\*n Teilnehmer\*in separat unterzubringen bzw. die unmittelbare Heimreise anzutreten.

**Bei Fahrten mit selbst organisierter Unterbringung (z.B. Selbstversorgerhäuser) hinzufügen:**

* 1. Die Übernachtung erfolgt unter der Vorgabe des Mindestabstandes von 1,5 Metern. Bei festen Gruppen mit bis zu 10 Teilnehmenden inkl. aller Betreuungspersonen (siehe 2.3 b.)) muss dieser Mindestabstand auch bei der Übernachtung nicht eingehalten werden.
  2. Sanitäranlagen werden nur einzeln benutzt. Auf eine Entsprechende Regelung zur Nutzung wird am Anfang der Veranstaltung hingewiesen.
  3. Die Speisen, werden unter strengen hygienischen Auflagen zubereitet. In der Küche, sowie beim Servieren werden Einmalhandschuhe und ein Mund-Nasen-Schutz getragen. Die Einmalhandschuhe werden nach jedem Verlassen und wieder Betreten der Küche gewechselt. Bei der Ausgabe von Gläsern und Geschirr wird darauf geachtet, dass diese ausschließlich von einer Person benutzt werden. Nach der Nutzung werden Gläser und Geschirr bei 60 Grad gewaschen.
  4. Es werden täglich frische, bei 60 Grad gewaschene Geschirrhandtücher verwendet.
  5. Es besteht die Möglichkeit sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Papierhandtücher und Flüssigseife stehen zur Verfügung ODER Es wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
  6. Eine Reinigung der Kontaktflächen, z.B. Türklinken, mit Seife oder Desinfektionsmittel wird täglich durch den Veranstalter durchgeführt bzw. vom Veranstalter sichergestellt.

**Bei Fahrten mit Unterbringung mit dort vorhandenem Hygienekonzept hinzufügen:**

* 1. Die Übernachtung erfolgt in einer Unterbringung mit Hygienekonzept. Deren Hygienekonzept wird befolgt.
  2. Das Hygienekonzept des Tagungsortet umfasst: Nutzung der Sanitäranlagen, Ausgabe und Zubereitung von Speisen, Möglichkeit der Handdesinfektion und Handwaschung, Reinigung von Kontaktflächen, Bereitstellung von ausreichend Platz in den Zimmern und im Tagungsbetrieb

1. "Öffentlich" ist jeder Raum, der für die Öffentlichkeit frei zugänglich, für den also ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist. (OVG Lüneburg; Az. 13 MN 192/20). [↑](#footnote-ref-1)